

Vorsteuerabzug bei Kundenfahrzeugen (Leihfahrzeugen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir informieren darüber, daß ab sofort bei Kundenfahrzeugen ein Vorsteuerabzug möglich ist (siehe dazu Rz 1948 UstR).

Als Kundenfahrzeuge gelten Fahrzeuge, die den Kunden für die Zeit der Reparatur ihres Fahrzeuges zur Verfügung gestellt werden und zumindest zu 80% für diese Zwecke genutzt werden. Zum Nachweis ist ein Fahrtenbuch zu führen. Dabei ist es nicht von Bedeutung, ob die Zurverfügungstellung entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt.

Rz 1948 UstR - Gewerbliche Vermietung

Zu den Fahrzeugen, die zu mindestens 80% dem Zweck der gewerblichen Vermietung dienen, gehören Leasingfahrzeuge und Fahrzeuge, die sprachüblich als "Leihfahrzeuge" bezeichnet werden (kurzfristige Vermietung).

Unter gewerblicher Vermietung ist auch die Zurverfügungstellung eines Leihwagens durch eine Kfz-Werkstätte an Kunden für die Zeit der Durchführung der Reparaturarbeiten am Kfz des Kunden zu verstehen. Nicht erforderlich ist dabei, dass für die Zurverfügungstellung des Leihwagens ein gesondertes Entgelt in Rechnung gestellt wird.